

Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.04.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	53.996.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	57.167.600 €
außerordentlichen Erträge auf	386.700,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	90.100,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	56.840.400,00 €
Auszahlungen auf	60.193.700,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.837,000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	52.711.100 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.433.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.003.400,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.570.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.479.200,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.570.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.164.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

25.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

100.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- | | |
|----|--|
| a) | der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartendem Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis für das Haushaltsjahr 2022 um 1.000.000 € |
| b) | bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000,00 € |

festgesetzt.

§ 6

(Haushaltssicherungskonzept)
entfällt

Rathenow, den 28.04.2022

Ronald Seeger
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 ist vom Landrat des Landkreises Havelland mit Schreiben vom 08.04.2022 unter dem Az.: 15.1.2.08.22 mit Auflagen genehmigt worden.